



Gemeinde Höchst i. Odw.

- Der Gemeindevorstand -

Höchst i. Odw., den 15.03.2018

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Höchst i. Odw.

3. Änderung des Bebauungsplans „Kempfsruh/ Knosberg“ im Vereinfachten Verfahren

Bekanntmachung Einleitungsbeschluss, Billigungsbeschluss und Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. hat in der Sitzung am 29.01.2018 die Einleitung der 3. Änderung des Bebauungsplans „Kempfsruh/ Knosberg“ gemäß § 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet umfasst Grundstücke entlang der Knosbergstraße.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

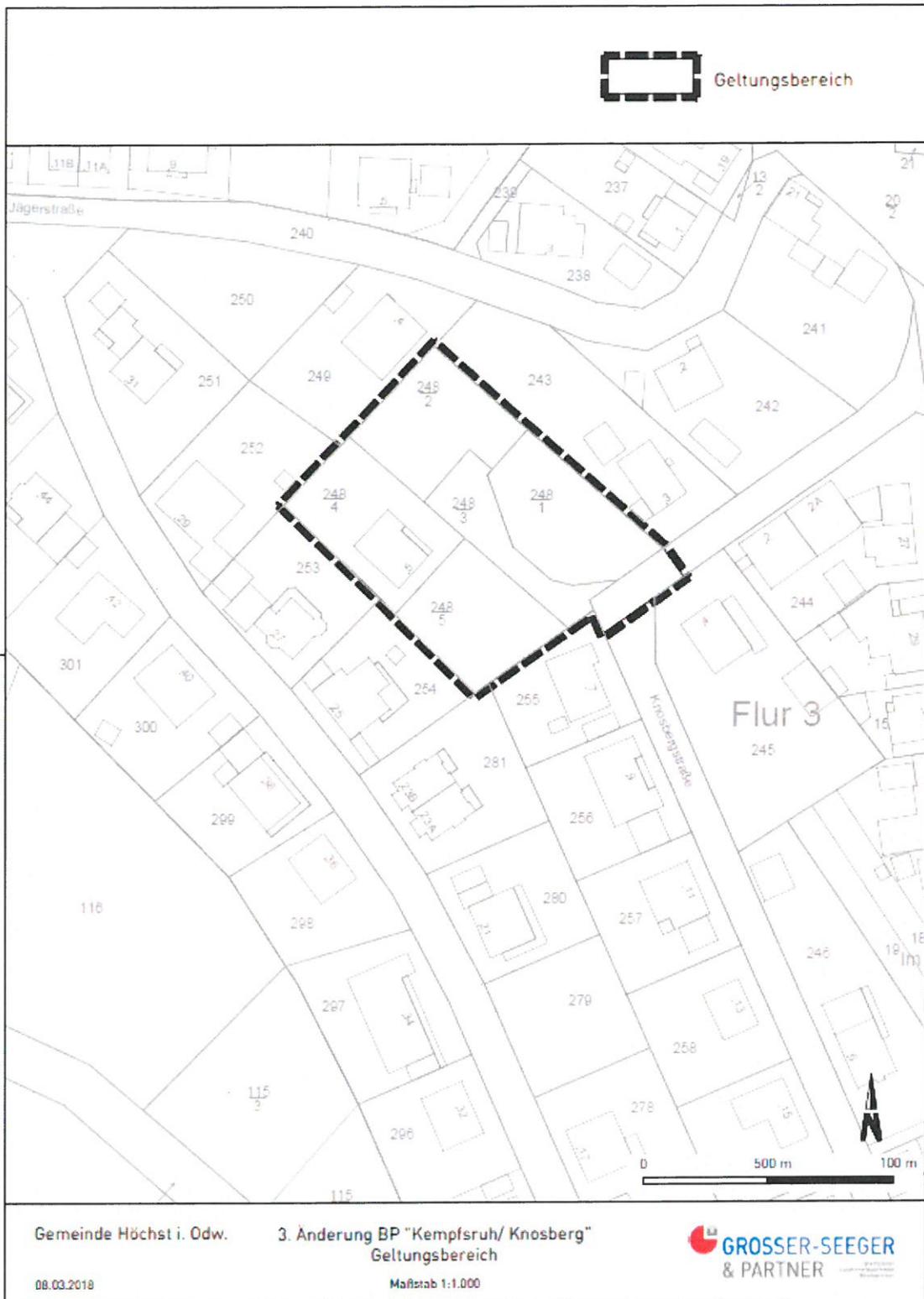
- Im Norden durch Wohnbebauung
- Im Osten durch die Knosbergstraße
- Im Süden durch Wohnbebauung
- Im Westen durch Wohnbebauung

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Flur 3:

Flurstück Nr. 248/1, 248/2, 248/3, 248/4, 248/5 sowie Teile des Flurstücks Nr. 236 (Knosbergstraße)

Der exakte Zuschnitt des Geltungsbereichs ist in beiliegendem Plan dargestellt. Das Plangebiet ist ca. 0,3 ha groß.



Die Planaufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans wurde durch die Gemeindevertretung am 29.01.2018 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans „Kempfsruh/ Knosberg“ mit Begründung liegt in der Zeit vom

03.04.2018 bis einschließlich 03.05.2018

im Rathaus, Bauamt 109 , Montmelianer Platz 4, 64739 Höchst i. Odw., zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Zusätzlich: Dienstag 14.00 – 17.00 Uhr und Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr, eingesehen werden.

Außerdem können die Planunterlagen im Internet auf der Seite <http://www.hoechst-i-odw.de> eingesehen werden.

Hinweis:

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Höchst i. Odw., 15.03.2018

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Höchst i. Odw.

Horst Bitsch
Bürgermeister

Öffnungszeiten der Verwaltung

montags - freitags: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung.
E-Mail: info@hoechst-i-odw.de Internet: <http://www.hoechst-i-odw.de>

Bankverbindungen

Sparkasse Odenwaldkreis, BLZ: 50851952, Konto-Nummer: 90093006, BIC: HELADEF1ERB, IBAN: DE18 5085 1952 0090 0930 06
Volksbank Odenwald, BLZ: 50863513, Konto-Nummer: 3001989, BIC: GENODE51MIC, IBAN: DE15 5086 3513 0003 0019 89
Postbank Frankfurt Main, BLZ: 50010060, Konto-Nummer: 0013408603, BIC: PBNKDEFF, IBAN: DE80 5001 0060 0013 4086 03
Gläubiger-ID: DE43FIN00000158760, Steuer-Nr. 007 226 00979 Finanzamt Darmstadt